

Janine Horn

DIGITAL LEARNING AND COPYRIGHT

WAS DÜRFEN LEHRENDE? WAS DÜRFEN STUDIERENDE?



Teilen von Werken zu Lehr- und Studienzwecken

Lehrende dürfen unter den Bedingungen des § 60a UrhG urheberrechtlich geschützte Inhalte zu Lehr- und Prüfungszwecken einschließlich dessen Vor- und Nachbereitung ohne vorherige Zustimmung der Rechteinhaber*innen den Studierenden einer Lehrveranstaltung zugänglich machen.

Studierende einer Lehrveranstaltung dürfen in Lerngruppen selbst recherchierte urheberrechtlich geschützte Inhalte unter den Bedingungen des § 60a UrhG zur Vor- und Nachbereitung von Vorlesungen, Seminaren und Prüfungen ohne vorherige Zustimmung der Rechteinhaber*innen untereinander teilen.

In welchem Umfang?

- Schriftwerke (z.B. Bücher, Hefte) 15%. Vollständige Schriftwerke nur mit Verlagslizenz. Ausnahme: Vergriffene Schriftwerke oder Schriftwerke bis zu 25 Seiten vollständig.
- Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge 15%. Vollständige Zeitungs- oder Zeitschriftenartikel nur mit Verlagslizenz. Ausnahme: Beiträge aus wissenschaftlichen Zeitschriften und Fachzeitschriften vollständig.
- Abbildungen und Fotos vollständig.
- Filme 15%. Filme in Gesamtlänge nur mit Lizenz. Ausnahme: Filme mit Laufzeit bis zu 5 Minuten vollständig.
- Musiktitel 15%. Musiktitel in Gesamtlänge nur mit GEMA-Lizenz. Ausnahme: Musiktitel mit Laufzeit bis zu 5 Minuten vollständig.

- Noten 15% einer Partitur. Vollständiger Partituren nur mit Lizenz der VG Musikeditionen. Ausnahme: Partitur von bis zu 6 Seiten vollständig.

Was ist erlaubt?

- Nur bereits in einem Verlag oder im Internet veröffentlichte Werke verwenden.
- Live-Mitschnitte von öffentlichen Vorträgen oder Aufführungen dürfen nicht angefertigt und verwendet werden.
- Kopieren, Speichern, Digitalisieren und Bereitstellen zum Download ist erlaubt.
- Bearbeitungen, wie Bildbearbeitungen und inhaltliche Aktualisierungen, sind nicht erlaubt. Erlaubt sind geringfügige Annotationen an Texten und Formatierungen.

Muss die Quelle angegeben werden?

- Quellenangabe (Autor*in und Herausgeber*in, Fundstelle) ist verbindlich. Ausnahmsweise entbehrlich bei Verwendung der Inhalte in Prüfungen.

Dürfen alle Studierenden der Hochschule auf die Inhalte zugreifen?

- Nein, ausschließlich der abgegrenzte Kreis von Studierenden und Lehrenden einer Lehrveranstaltung bzw. Prüflinge und Prüfungsberechtigte einer Prüfung (Passwortschutz oder ähnliches).

Darf für das Lehrmaterial Geld genommen werden?

- Nein, ausschließlich Nutzungen zu nicht kommerziellen Zwecken erlaubt.

Was ist noch zu beachten?

- Die Hochschule darf keine Lizenzverträge geschlossen haben, welche der Nutzung entgegenstehen. Die Nutzung ausschließen können nur Lizenzverträge, welche vor dem 1.3.2018 geschlossen wurden. Entgegenstehende Klauseln in neuen Lizenzverträgen sind nicht rechtswirksam und schließen die Nutzung nicht aus (§ 137o, § 60g UrhG).
- Für die Nutzung zahlen die Bundesländer eine angemessene pauschale Vergütung an die Verwertungsgesellschaften (§ 60h UrhG).

Studierende dürfen nicht urheberrechtlich geschützte Inhalte, welche Lehrende ihnen gemäß § 60a UrhG zu Lehrzwecken zugänglich gemacht haben, mit anderen Personen, z.B. über Facebook, teilen.

Studierende dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der Lehrenden die Online-Vorlesung mitschneiden, auch nicht zum eigenen Gebrauch (Verbot der Erstfixierung § 53 Abs. 7 UrhG).

Werke in Lehrmedien einbinden

Lehrende dürfen unter den Bedingungen des § 60b UrhG urheberrechtlich geschützte Inhalte zu Lehr- und Prüfungszwecken in selbst erstellte Lehrmedien (Skripte, Lehrbücher, Lehrvideos) einbinden und frei im Internet veröffentlichen.

In welchem Umfang?

- Schriftwerke (z.B. Bücher, Hefte) 10%. Vollständige Schriftwerke nur mit Verlagslizenz. Ausnahme: Vergriffene Schriftwerke oder Schriftwerke bis zu 25 Seiten vollständig.

- Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge 10%. Vollständige Zeitungs- oder Zeitschriftenartikel nur mit Verlagslizenz. Ausnahme: Beiträge aus wissenschaftlichen Zeitschriften und Fachzeitschriften vollständig.
- Abbildungen und Fotos vollständig.
- Filme 10%. Filme in Gesamtlänge nur mit Lizenz. Ausnahme: Filme mit Laufzeit bis zu 5 Minuten vollständig.
- Musiktitel 10%. Musiktitel in Gesamtlänge nur mit GEMA-Lizenz. Ausnahme: Musiktitel mit Laufzeit bis zu 5 Minuten vollständig.
- Noten 10% einer Partitur. Vollständiger Partituren nur mit Lizenz der VG Musikeditionen. Ausnahme: Partitur von bis zu 6 Seiten vollständig.

Was ist erlaubt?

- Nur bereits in einem Verlag oder im Internet veröffentlichte Werke verwenden.
- Live-Mitschnitte von öffentlichen Vorträgen oder Aufführungen dürfen nicht angefertigt und verwendet werden.
- Werke von unterschiedlichen Urheber*innen, nicht mehrere Werke von ausschließlich einem*er Urheber*in verwenden
- Kopieren, Speichern, Digitalisieren und Bereitstellen zum Download ist erlaubt.
- Bearbeitungen, wie Bildbearbeitungen und inhaltliche Aktualisierungen, sind nicht erlaubt. Erlaubt sind geringfügige Annotationen an Texten und Formatierungen.

Muss die Quelle angegeben werden?

- Quellenangabe (Autor*in und Herausgeber*in, Fundstelle) ist verbindlich. Ausnahmsweise entbehrlich bei Verwendung der Inhalte in Prüfungsaufgaben.

Darf für das Lehrmaterial Geld genommen werden?

- Ja, das Lehrmaterial kann bspw. als Lehrbuch über einen Verlag kommerziell verwertet werden oder gegen Entgelt zum Download gestellt werden.

Wer darf auf das Lehrmaterial zugreifen?

- Alle Interessierten. Ein abgegrenzter Nutzerkreis ist nicht erforderlich.

Was ist noch zu beachten?

- Anbringung eines Hinweises am Lehrmaterial, dass dieses ausschließlich zu nicht kommerzielle Bildungszwecken verwendet werden darf, ist verpflichtend.
- Die Hochschule darf keine Lizenzverträge geschlossen haben, welche der Nutzung entgegenstehen. Die Nutzung ausschließen können nur Lizenzverträge, welche vor dem 1.3.2018 geschlossen wurden. Entgegenstehende Klauseln in neuen Lizenzverträgen sind nicht rechtswirksam und schließen die Nutzung nicht aus (§ 137o, § 60g UrhG).
- Die Hochschule muss die Nutzungen bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft melden und eine angemessene Vergütung entrichten (§ 60h UrhG).

Werke in Lehrmaterial und Studienarbeiten zitieren

Lehrende und Studierende dürfen urheberrechtlich geschützte Inhalte in Skripte oder Studienarbeiten als Zitate nach § 51 UrhG einfügen und frei im Internet veröffentlichen:

In welchem Umfang?

- Einzelne Stellen eines Werkes. Faustregel: Soviel wie zum Zweck nötig.
- Ausnahmsweise ganze Werke (wissenschaftliche Großzitat und Bildzitat).

Zu welchen Zwecken?

- Beleg- und Erörterungsfunktion für selbstständige Ausführungen, z.B. Erläuterung des wissenschaftlichen Inhalts oder Veranschaulichung des Lehrstoffs (LG München I. Ur. v. 19.1.2005 - 21 O 312/05).
- Zitat darf kein Ersatz für eigene Darstellungen sein (keine Unterhaltung, keine Zitatensammlung). Faustregel: Eigene Arbeit kann als eigenständige Arbeit ohne Zitate bestehen bleiben.

Was ist erlaubt?

- Nur bereits im Verlag oder im Internet veröffentlichte Werke sind zitierfähig.
- Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes ist erlaubt, auch wenn diese selbst urheberrechtlich geschützt ist, z.B. Bildzitat anhand einer Fotografie eines Gemäldes.
- Kopieren, Speichern, Digitalisieren und Bereitstellen zum Download ist erlaubt.
- Bearbeitungen, wie Bildbearbeitungen und inhaltliche Aktualisierungen, sind nicht erlaubt. Übersetzungen sind erlaubt, sofern keine autorisierten Übersetzungen verfügbar sind.
- Kürzungen sind erlaubt, sofern diese kenntlich gemacht werden. Auch Formatierungen sind erlaubt.

Muss die Quelle angegeben werden?

- Quellenangabe (Autor*in und Herausgeber*in, Fundstelle) ist verbindlich. Die Quellenangabe muss dem Zitat zuzuordnen sein. Ein Quellenverzeichnis der Zitate am Ende der Arbeit ist zulässig.
- Zitat muss als solches optisch erkennbar sein, z.B. Anführungszeichen.

Wer darf auf das Lehrmaterial bzw. die Studienarbeiten zugreifen?

- Alle Interessierten. Ein abgegrenzter Nutzerkreis ist nicht erforderlich.

Darf für das Lehrmaterial bzw. die Studienarbeit Geld genommen werden?

- Ja, das Lehrmaterial kann bspw. als Lehrbuch über einen Verlag kommerziell verwertet werden oder gegen Entgelt zum Download gestellt werden.

Ist eine angemessene Vergütung zu entrichten?

- Nein, Zitate sind vergütungsfrei.

Werke frei verwenden und eigene Werke frei veröffentlichen

Lehrende und Studierende dürfen unter einer [Creative Commons-Lizenz](#) stehende urheberrechtlich geschützte Inhalte frei im Internet zugänglich machen, in Skripte und Studienarbeiten einbinden und frei im Internet unter Einhaltung der jeweiligen Lizenzbedingungen veröffentlichen.

- Eine Quellenangabe ist verpflichtend.
- Die Bearbeitung kann ausgeschlossen sein.
- Die kommerzielle Nutzung kann ausgeschlossen sein.
- Persönlichkeitsrechte an enthaltenen Personenfotos müssen extra geklärt werden.

Studierende dürfen ihre eigenen Studienarbeiten als Urheber*in unter einer Creative Commons-Lizenz veröffentlichen.

Lehrende dürfen ihr selbst erstelltes Lehrmaterial als Urheber*in nur ohne vorherige Zustimmung der Hochschule unter einer Creative Commons-Lizenz veröffentlichen, wenn es sich um freie Werke und nicht um Dienstwerke handelt (§ 43 UrhG). Bei eigenverantwortlicher wissenschaftlicher Tätigkeit von Professor*innen entstehen i.d.R. freie Werke (Art. 5 Abs. 3 GG). Es gibt aber auch Ausnahmen. Als Dienstwerke sieht die Rechtsprechung bspw. nach der Studienordnung vorgesehene Prüfungsaufgaben an (OLG Köln, Urt. v. 1.9.1999 - 28 O 161/99). Lehrmaterial (Skripte, Vorlesungsaufzeichnungen) sind Dienstwerke, sofern der Lehrauftrag nicht anders zu erbringen ist. Beispielsweise in Fernstudiengängen oder aktuell auch in Präsenzstudiengängen, da Präsenzveranstaltungen weitgehend wegfallen.



Der Inhalt dieses Handouts wird freigegeben unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International (CC BY-ND 4.0)